



Ruderordnung der Rudergesellschaft Marktheidenfeld

1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (4) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (5) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes sowie die Fahrt- und die Hausordnung der Rudergesellschaft Marktheidenfeld sind Bestandteile dieser Ruderordnung.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können. Eine Erklärung hierüber ist im Rahmen des Aufnahmeantrages abzugeben. Gäste haben dies gegenüber einem Trainer, Ausbilder oder einer sonstigen vom Vorstand berechtigten Person zu erklären.
- (2) Für Kinder und Jugendliche haben deren Erziehungsberechtigte eine entsprechende schriftliche Erklärung und eine schriftliche Erlaubnis zur Teilnahme am Ruderbetrieb abzugeben.

3. Anforderungen an Bootsobleute

- (1) Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Ausnahmen können durch einen Trainer oder Ausbilder zugelassen werden.
- (2) Obleute müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können.
- (3) Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier einschließlich der Fahrtordnung, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung. In Ausnahmefällen genügt eine entsprechende mündliche Unterweisung durch einen Trainer oder Ausbilder.
- (4) Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

4. Beschreibung des Hausrevieres

- (1) Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerteile: Main von der Staustufe Rothenfels flussabwärts bis zur Staustufe Lengfurt.
- (2) Für das Hausrevier gilt die jeweils aktuelle Fahrtordnung. Sie ist auf der Internetseite der Rudergesellschaft Marktheidenfeld (www.rgmarktheidenfeld.de) abrufbar und in der Bootshalle ausgehängt.
- (3) Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten:
 - Alte Mainbrücke Marktheidenfeld
 - Neue Mainbrücke Marktheidenfeld
 - Schleusenbereich der Staustufen Rothenfels und Zimmern

5. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres

- (1) Jede Fahrt ist vor Beginn ins elektronische Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen. Der Bootobmann wird dabei jeweils als erster Ruderer eingetragen und damit kenntlich gemacht.
- (2) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.
- (3) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/ Kenterung selbsttätig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung eines Trainerbootes erfolgen. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung ist die Fahrt abzubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.
- (4) Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.



(5) Minderjährige dürfen in der Zeit jeweils vom 01.10. bis 15.04. im Kleinboot (Einer und ungesteuerter Zweier) nur mit angelegter Rettungsweste trainieren. Für alle anderen Fahrten wird das Tragen einer Rettungsweste allen Ruderern und Steuerleuten empfohlen.

6. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

- (1) Fahrten außerhalb des Hausrevieres sind vom Vorstand oder dem Wanderruderwart zu genehmigen.
- (2) Der jeweilige Bootsobmann ist von der für die Organisation der Fahrt verantwortlichen Person zu bestimmen. Er hat sich vor Fahrtbeginn mit den jeweiligen Besonderheiten der Strecke zu befassen und muss die unter Nummer 3 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Im Rahmen der Teilnahme an Ruderregatten oder bei Trainingseinheiten außerhalb des Hausrevieres erteilt die Genehmigung der Vorstand, der stellvertretende Vorsitzende Sport oder der Trainer.

7. Inkrafttreten

Die Ruderordnung wurde vom Vorstand beschlossen und tritt am 01.07.2015 in Kraft.